

STADT MARBACH AM NECKAR
AZ 325.9

Satzung

über die Verleihung des Schillerpreises der Stadt Marbach am Neckar

vom 16.07.2009

Präambel

Zur zweihundertsten Wiederkehr des Geburtstages von Friedrich Schiller hatte der Gemeinderat seiner Heimatstadt Marbach am Neckar am 10. September 1959 beschlossen, alle zwei Jahre einen Preis für eine hervorragende Arbeit auf dem Gebiete der Landeskunde von Württemberg auszusetzen. Dies geschah in dem Bewusstsein, durch besondere Würdigung eines wissenschaftlichen Werkes über unsere Heimat den großen Sohn der Stadt zu ehren.

Aus Anlass der zweihundertfünfzigsten Wiederkehr des Geburtstages im Jahr 2009 hat der Gemeinderat am 16. Juli 2009 beschlossen, die Kriterien für die Verleihung des Schillerpreises zu erweitern.

Friedrich Schiller war ein geistiger Weltbürger, dessen Denken keine politischen Grenzen kannte. Seine größte öffentliche Wirkung hat er durch seine Dramen und Gedichte erzielt. Sie sind bis heute in der Volkssprache und im Volksgedächtnis tief verwurzelt. In seinen Werken spielen die Erringung der Freiheit, ihre Verteidigung und auch der verantwortliche Umgang mit ihr eine zentrale Rolle. Deshalb gilt Friedrich Schiller in Deutschland und weit darüber hinaus nach wie vor als der Dichter der Freiheit.

Nicht weniger tiefgründig sind aber auch seine historischen und philosophischen Arbeiten, die ihn als einen Repräsentanten der Aufklärung und Vertreter eines an der sozialen Wirklichkeit geschulten Idealismus erscheinen lassen.

Die Stadt Marbach am Neckar verleiht daher den Schillerpreis ab dem Jahr 2009 an Persönlichkeiten, die in ihrem Leben oder Wirken der Denktradition von Friedrich Schiller verpflichtet sind.

Der Schillerpreis der Stadt Marbach am Neckar wird alle zwei Jahre am 10. November, dem Geburtstag Friedrich Schillers, durch den Bürgermeister der Stadt übergeben.

§ 2

Der ausgesetzte Preis beträgt zehntausend Euro. Er kann nicht geteilt werden.

§ 3

Der Preis wird nicht öffentlich ausgeschrieben. Eine Bewerbung ist nicht möglich.

§ 4

Als Preisträger kommen Persönlichkeiten in Frage, die in beispielhafter Weise den Denktraditionen Friedrich Schillers verpflichtet sind und so die Erinnerung an ihn lebendig halten. Dies kann sich in der mündlichen oder schriftlichen Auseinandersetzung mit entsprechenden Fragestellungen, im beruflichen Wirken oder auch im persönlichen Verhalten äußern.

Besonders preiswürdig ist der Einsatz für einen ethisch verantwortbaren Freiheitsbegriff im Sinne Schillers. Dabei spielt es keine Rolle, ob dieser Einsatz in der Politik, der Kunst, den Geistes- und Sozialwissenschaften oder den Naturwissenschaften erfolgt.

§ 5

Den Träger des Preises bestimmt ein Preisgericht, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 6

Das Preisgericht besteht aus einem Kollegium von 7 Mitgliedern. Es setzt sich zusammen aus:

- dem Direktor der Deutschen Schillergesellschaft
- dem Landeshistoriker der Universität Tübingen
- einem Vertreter der Philosophie
- einem Vertreter der Theaterwissenschaften
- einem Vertreter der Medizin und der Naturwissenschaften
- einem Vertreter der Stiftung Weimarer Klassik
- dem Bürgermeister der Stadt Marbach am Neckar

Soweit Mitglieder dem Preisgericht nicht kraft Amtes angehören, werden Sie vom Gemeinderat auf fünf Jahre berufen. Scheidet ein solches Mitglied aus, beruft er dessen Nachfolger.

§ 7

Vorsitzender des Preisgerichts ist der Bürgermeister der Stadt Marbach am Neckar. Das Preisgericht ist bei Anwesenheit von fünf Mitgliedern beschlussfähig. Es entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine Vertretung oder Übertragung der Stimme ist nicht möglich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Der Preis darf einer Person nur einmal verliehen werden.

§ 9

Jeder Preisrichter kann Vorschläge für die Auswahl des Preisträgers machen. Das Preisgericht kann auch eine oder mehrere Persönlichkeiten zur Abgabe von Vorschlägen bitten.

§ 10

Die Beratung des Preisgerichts ist nichtöffentlich.

§ 11

Das Preisgericht kann von einer Verleihung des Preises absehen, wenn nach seiner Auffassung kein geeigneter Preisträger vorgeschlagen wurde. Insoweit verfällt der Preis für das betreffende Jahr.

§ 12

Die Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Stiftung des Schillerpreises der Stadt Marbach am Neckar außer Kraft.

Ausgefertigt!

Marbach am Neckar, den 24. Juli 2009

Herbert Pötzsch
Bürgermeister